

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Kreisfreien Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und
Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Städte
Hansestadt Stendal, Köthen (Anhalt), Naumburg (Saale),
Weißenfels und Zeitz als untere Bauaufsichtsbehörden

2.) nachrichtlich:

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden im Übrigen
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-01-02-04 / gr-kr

Datum
24.11.2020

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm

Durchwahl: 0391 5924-340

Förderbedingungen des Baukindergeldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Baukindergeld wurde 2018 als staatliche Förderung des Immobilienerwerbs für Familien mit Kindern als KfW-Programm eingeführt. Voraussetzung für eine Förderung von Neubauten ist u. a., dass eine ggf. erforderliche Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 2020 erteilt worden ist. Das Anknüpfen in den Förderbedingungen nicht an den rechtzeitigen Eingang des Bauantrages bei der zuständigen Behörde, sondern an die abschließende Erteilung der Baugenehmigung, kann - trotz in der Regel zügiger Bearbeitungszeiten - die Bauverwaltungen vor administrative Probleme stellen.

Dies dürfte vor allem dann gelten, wenn zum Ende des Jahres noch eine Vielzahl von Bauanträgen eingehen, die - auch aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie - nicht mehr rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2020 beschieden werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in solchen Fällen enttäuschte Antragsteller, die aufgrund der nicht erfüllten Förderbedingungen kein Baukindergeld erhalten, sogar Haftungsansprüche gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden geltend machen.

Der Deutsche Landkreistag hat das zuständige Bundesbauministerium deshalb um eine Änderung der Förderbedingungen des Baukindergeldes gebeten. Hierauf hat die zuständige Baustaatssekretärin mit dem beigefügten Schreiben vom 2. Oktober 2020 geantwortet (*Anlage*), dass eine Änderung der Förderbedingungen im laufenden Verfahren nicht angezeigt sei. Allerdings sei seitens des Bundesbauministeriums eine Verlängerung des Förderzeitraums des Baukindergeldes bis zum 31. März 2021 geplant, wodurch dem Risiko nicht fristgerecht erteilter Baugenehmigungen entgegengewirkt werden könne.

Der Deutsche Landkreistag teilt diese Einschätzung des Bundesbauministeriums so nicht, da die beschriebene Problematik für die unteren Bauaufsichtsbehörden durch die Verlängerung des Förderzeitraumes lediglich vom Jahresende 2020 auf den 31. März 2021 verschoben werden dürfte. Deshalb wurde das Bundesbauministerium dringend darum gebeten, dass das Ministerium und die KfW im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Stellung des Bauantrages hinweisen, sodass die Anträge bis zum 31. März 2021 abschließend bearbeitet werden können.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden deshalb gebeten, diese Problematik im Blick zu behalten und sich - soweit dies notwendig und möglich ist - organisatorisch auf eine kurzfristige Zunahme von Bauanträgen im Zusammenhang mit dem Baukindergeld einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anika Grimm
Anlage